

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 21 vom 22.05.2020

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
22.05.20	Wiederholte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Babauungsplans „Frankenstraße“, der Stadt Kirchheimbolanden (Ortsteil Haide)	297

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
03.02.20	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über ein Termin im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Kirchheimbolanden	300
22.05.20	Bekanntmachung der Pfalzwerke Netz AG bzgl. einer Versorgungsunterbrechung in der Gemeinde Jakobsweiler	301
22.05.20	Bekanntmachung der Pressemeldung der ISB; Gründerwettbewerb „Pioniergeist 2020“	302
22.05.20	Bekanntmachung des Pressedienten Landesamt für Steuern über die Prüfung der Steuerbegünstigung von Vereinen	304

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Stadt Kirchheimbolanden
 Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

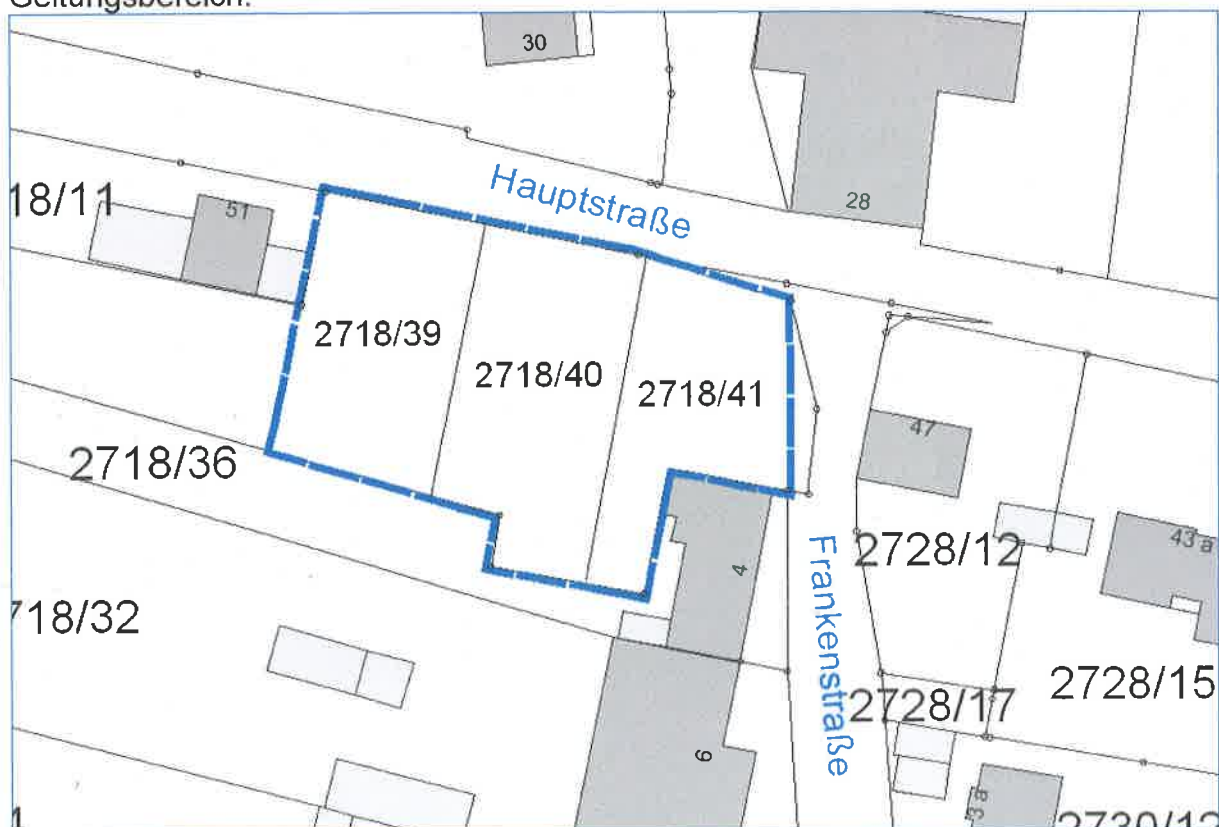
Wiederholte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Wiederholung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans „Frankenstraße“, Stadt Kirchheimbolanden (Ortsteil Haide)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 29.11.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Frankenstraße“ im Ortsteil Haide beschlossen hat.

Es handelt sich um einen einfachen B-Plan gem. § 30 Abs. 3 BauGB, da innerhalb des Geltungsbereichs keine örtlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die vorhandenen örtlichen Verkehrsstraßen Hauptstraße bzw. Frankenstraße. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorgaben des § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs mit einer Fläche von 0,16 ha fallen folgende Grundstücke Plan-Nrn.: 2718/39, 2718/40 und 2718/41 in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Geltungsbereich:



Die Stadt Kirchheimbolanden hatte am 28.08.2019 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „Frankenstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 12 am 20.03.2020, die Offenlage war befristet von 30.03.2020 bis einschließlich 04.05.2020. Da ab dem 16.03.2020 jedoch kein uneingeschränkter Zugang zum Rathaus Kirchheimbolanden zur Einsichtnahme in die auszulegenden Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf möglich ist, wird die Offenlage wiederholt. Die Planunterlagen der wiederholten Offenlage wurden gegenüber der ursprünglichen Offenlage nicht geändert oder ergänzt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegen die vollständigen Unterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit zwischen

02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Bauabteilung, Zimmer 210, erneut öffentlich aus.

Seit 16.03.2020 ist das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist zur Zeit nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung mit Mitarbeitern der Bauabteilung können Sie auch den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Neuen Allee 2 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Alle Unterlagen können während des Zeitraums der wiederholten öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html> (Startseite /Stadt / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „Frankenstraße“) eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Entwurf des Bebauungsplans „Frankenstraße“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchheimbolanden den, 22.05.2020



(Muchow)
Stadtbürgermeister



Datum:
03.02.2020



Amtsgericht Rockenhausen

Abschrift

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 2029 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Mittwoch, den 17.06.2020 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 1

versteigert werden:

1 Kirchheimbolanden Fl.St. 424/2 Hof- und Gebäudefläche,
Wingertstraße 3 310 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

Grundstück: 103.000,00 EUR

Hälfteanteile jeweils: 51.500,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Wohnhaus und einen Anbau jeweils mit Erd-, Dach- und Obergeschoss sowie einen weiteren Anbau mit Erdgeschoss. Gesamtfläche von ca. 141,58 m². Des Weiteren handelt es sich um zwei weitere Wohnhäuser mit jeweils einem Erdgeschoss, wobei die Fläche ca. 33,81 m² sowie 13,76 m² beträgt.

Beschlagnahme: 26.08.2019.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Faubel, Ilse



Sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) dringende Wartungs- und Sanierungsarbeiten im Stromversorgungsnetz durchführt. Diese Wartungsarbeiten werden am **Mittwoch, den 27.05.2020 in der Verbandsgemeinde Kirchheim-Bolanden, Standort Jakobsweiler in der Zeit zwischen 09:00 – 11:00 Uhr erfolgen, sowie am Freitag, den 29.05.2020 von 10:00 – 12:00 Uhr.**

Während der Zeit der Arbeitsausführung findet keine Belieferung mit elektrischer Energie statt.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte, Telefonanlagen), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen, Antennenanlagen, Durchlauferhitzer) ist die Steuersicherung auszuschalten. Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Steuersicherung erst wieder ein, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
- Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
- Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
- Bei Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung

Für Rückfragen steht Ihnen die Servicekoordination unter der Telefonnummer 0621-585-2560 zur Verfügung.

Pfalzwerke Netz AG
Voltastraße 1 | 67133 Maxdorf



Pressemeldung der ISB**Gründerwettbewerb „Pioniergeist 2020“ gestartet****Preisgelder im Gesamtwert von 35.000 Euro zu gewinnen**

Mainz, 4. Mai 2020. Pioniergeister gesucht: Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die sich während der letzten fünf Jahre selbstständig gemacht, ein Unternehmen übernommen haben oder in diesem Jahr gründen werden, können sich ab sofort bis zum 31. August 2020 bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) für den Gründerpreis „Pioniergeist 2020“ bewerben. Der Preis für das beste Gründungskonzept ist mit 15.000 Euro dotiert, der Zweit- und der Drittplatzierte erhalten 10.000 Euro beziehungsweise 5.000 Euro. Darüber hinaus vergeben die Business Angels Rheinland-Pfalz wieder einen Sonderpreis in Höhe von 5.000 Euro für die beste Gründungsidee. Die Bewerbungsunterlagen sind im Internet unter www.pioniergeist.rlp.de abrufbar.

Gewinnerunternehmen profitieren neben dem Preisgeld auch von der Medienresonanz rund um die Preisverleihung des vom SWR Fernsehen, der Volksbanken Raiffeisenbanken und der ISB ausgerichteten Wettbewerbs. Der Gründerpreis wird in diesem Jahr bereits zum 22. Mal unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vergeben.

Über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): Die ISB mit Sitz in Mainz ist die landeseigene Förderbank für Rheinland-Pfalz und unterstützt das Land bei der Umsetzung der Wirtschafts-, Struktur- und Wohnraumförderung. Mit Beratungsangeboten, zinsgünstigen Darlehen, Bürgschaften, Zuschüssen und Eigenkapitalfinanzierungen setzt sie ein

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

JULIA ISERMENGER
Stellvertretende Pressesprecherin
Holzhofstraße 4
55116 Mainz

Telefon: 06131 6172-1608
Telefax: 06131 6172-1299
Internet: www.isb.rlp.de
E-Mail: julia.isermenger@isb.rlp.de

breites Portfolio an Fördermöglichkeiten ein und bezieht hierbei auch Mittel des Landes, Bundes und der Europäischen Union ein. Die ISB arbeitet wettbewerbsneutral mit allen Kreditinstituten und Sparkassen zusammen.



PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

47/2020

Steuerbegünstigung von Vereinen wird geprüft Finanzämter fordern zur Steuererklärung auf

Viele Vereine erhalten demnächst die Aufforderung, Steuererklärungen einzureichen. Zu diesem Zweck müssen die Vereine bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck „KSt 1“ mit der „Anlage Gem“) abgeben und Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte beifügen.

Da der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen zum gleichen Zeitpunkt endet, sind von der jetzt beginnenden Überprüfung nicht sämtliche Vereine betroffen. Viele werden aber eine schriftliche Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe der genannten Unterlagen erhalten.

Antrag auf Fristverlängerung für von Corona betroffene Vereine möglich

Steuerbegünstigte Vereine, die keine steuerliche Beratung haben, werden gebeten, ihre Steuererklärung bis zum 31.07.2020 einzureichen.

Vereine, die aufgrund der Corona-Krise nicht in der Lage sind, diese Frist einzuhalten, können einen Antrag auf Fristverlängerung stellen.

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung über das Online-Portal „Mein ELSTER“ (www.elster.de) erforderlich.

Vereinfachte Überprüfung bei geringen Einnahmen

Wurden im Prüfungszeitraum nur geringe Einnahmen erzielt (insbesondere steuerpflichtige Umsätze von weniger als 17.500 Euro pro Jahr), kann eine vereinfachte Überprüfung der Steuerbefreiung erfolgen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Vordruck „**Anlage zur Gemeinnützigkeitserklärung (Gem 1 – Anlage)**“ vollständig ausgefüllt und zusätzlich zu den Erklärungen „KSt 1“ und „**Anlage Gem**“ eingereicht wird.

Der Vordruck „**Gem 1 – Anlage**“ steht als ausfüllbare pdf-Datei auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern (<https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke>) unter „Körperschaftsteuer > Gemeinnützigkeit“ zur Verfügung.

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,
Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279

Kassenberichte oder sonstige Unterlagen und Belege über Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind zunächst nicht einzureichen.

Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte müssen jedoch stets abgegeben werden.

Sollte im Rahmen der Überprüfung durch das Finanzamt die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen und Belegen erforderlich werden, erhalten die Vereine eine entsprechende Benachrichtigung.

1.935 Zeichen (ohne Leerzeichen)

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,
Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279